



## Öko-Regelungen 2023 – 2027

### Beihilfe zur Anlage von nicht produktiven Flächen

**Achtung:** Die vorliegenden Ausführungen entsprechen dem Stand der von der Kommission am 13. September 2022 bewilligten Fassung des nationalen Strategieplans.

#### 1. Zielsetzung

Öko-Regelungen betreffen Prämienzahlungen in der Landwirtschaft, die zur Schonung von Umwelt und Klima beitragen sollen. Sie sind ein Schlüsselement der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und sind Teil der Direktzahlungen der ersten Säule. Es sind Maßnahmen, um Landwirte für eine nachhaltigere Betriebsführung und Flächenbewirtschaftung zu belohnen und zu motivieren, mit dem Ziel das öffentliche Gut zu erhalten. Die Teilnahme der Landwirte ist freiwillig. **Im Gegensatz zu den Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahmen sind die Öko-Regelungen jährliche Maßnahmen!**

Die **Öko-Regelung „Anlage von nicht produktiven Flächen“** hat günstige Auswirkungen auf die Bodenbewirtschaftung und einen großen Einfluss auf die Entwicklung von Nitraten in den Böden, indem sie gegen Erosion und Nitratauswaschung wirkt.

Darüber hinaus trägt sie zum Schutz der Biodiversität und zur Verbesserung der Ökosystemdienstleistungen bei. Schließlich fördert die Maßnahme für Dauerwiesen und -weiden die Erhaltung einer wertvollen einheimischen Tierwelt.

Die Maßnahme trägt somit zu folgenden Zielen bei:

- Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und eines effizienten Managements der natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden und Luft.
- Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemdienstleistungen und Erhaltung von Natur und Landschaft.

## 2. Bedingungen

### 2.1 Allgemeine Bedingungen:

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Der Antrag auf die Beihilfe muss fristgerecht mit Hilfe des Flächenantrags eingereicht werden. Der Antrag erfolgt jährlich.
- Der Landwirt erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.
- Flächen, die für die Verpflichtung unter GLÖZ<sup>1</sup> 8 (Mindestanteil an nicht produktiven Flächen auf Ackerland) der erweiterten Konditionalität angerechnet werden, sind nicht prämiendfähig.
- Parzellen, für die eine Beihilfe zur Einrichtung von nicht produktiven Streifen (Nr. 513) oder eine Beihilfe zur Anlage von Rückzugszonen auf Mähwiesen (Nr. 517) beantragt wird, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- Mit der Beihilferegulung sollen folgende nicht produktive Flächen gefördert werden:
  - Brachflächen mit Blümmischung auf Ackerland;
  - Nicht produktive Wiesen und Weiden, mit zwei Varianten:
    - Variante 1: mit Pflege ab dem 15. Juli;
    - Variante 2: mit einer Pflege ab dem 1. September.
- Die Stilllegungsperiode gilt vom 1. Januar bis 15. Juli bzw., im Fall der 2. Variante auf DG, bis zum 1. September des Antragsjahres.
- Der Einsatz von organischen oder mineralischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist verboten. Diese Beschränkungen gelten jedoch nicht mehr auf Ackerland, sobald die folgende Kultur angelegt wird.

### 2.2 Bedingungen auf Ackerland

- Im Falle der Einsaat einer Blümmischung muss der Antragsteller die Saatgutrechnung zwecks Kontrolle während mindestens 3 Jahren aufbewahren.
- Blümmischungen müssen die im Anhang aufgeführten Bedingungen erfüllen.
- Der Zeitraum der Stilllegung erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 15. Juli des Jahres der Antragstellung.
- Die Vegetationsdecke muss bis zum 31. Mai des Antragsjahres ausgesät werden.
- Die Vegetationsdecke muss bis zum Beginn der Vorbereitungsarbeiten für die Aussaat der nächsten Kultur stehen bleiben.
- Die Flächen sind ab dem 15. Juli entweder durch Mähen, Mulchen oder Beweidung zu pflegen.

---

<sup>1</sup> Guter Landwirtschaftlicher und Ökologischer Zustand

### 2.3 Bedingungen auf Dauergrünland

- Die Flächen sind entweder durch Mähen, Mulchen oder Beweidung ab dem 15. Juli bzw., im Fall von 2. Variante auf DG, ab dem 1. September zu pflegen. Zwischen dem 1. Januar und dem jeweiligen Stichtag sind keine Maßnahmen zulässig, die die Vegetationsdecke beeinträchtigen.

### 3. Prämienhöhe

Der jährliche Finanzrahmen für die Beihilfe zur Anlage von nicht produktiven Flächen beträgt **2 374 200 €**.

Die Prämienhöhen betragen voraussichtlich folgende Beträge:

Variante	Art der Fläche	Referenzfläche	Prämienhöhe
Variante 1	Stilllegungsflächen auf Ackerland mit Blühmischung	280 ha	1 200 €/ha
Variante 2	Stilllegungsflächen auf Weiden und Mähwiesen bis zum 15. Juli	1 290 ha	700 €/ha
Variante 3	Stilllegungsflächen auf Weiden und Mähwiesen bis zum 1. September	1 290 ha	880 €/ha

Diese Beträge gelten für die angegebenen förderfähigen Referenzflächen. Übersteigt die förderfähige Gesamtfläche diese Referenzfläche, so kann der Finanzrahmen aufgestockt werden, falls die Finanzrahmen anderer Öko-Regelungen nicht ausgeschöpft werden. Ist dies nicht der Fall, wird die Prämie pro Hektar anteilmäßig verringert.

### 4. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

THEWES Georges	Tel.: 247-82575	<a href="mailto:Reform23@ser.public.lu">Reform23@ser.public.lu</a>
DIDIER Jean-Paul	Tel.: 247-82573	
FASSBINDER Lydie	Tel.: 247-72577	

## Anhang: Bestimmungen zu Blütmischungen

Die Mischung muss mindestens zu 80% (in Gewicht des Saatguts) aus den aufgelisteten Wildpflanzenarten bestehen. Hierbei müssen sich mindestens 20 verschiedene dieser Arten in der Mischung befinden.

Der etwaige restliche Anteil besteht aus Kultur- bzw. Futterpflanzen. Die Pflanzenart mit dem Hauptanteil darf nicht mehr als 20% der Mischung ausmachen (in Gewicht des Saatguts).

### Liste der zulässigen Pflanzenarten

Wildpflanzenarten	Kulturpflanzenarten
Anthemis tinctoria	Brassica oleracea
Arctium lappa	Brassica rapa
Centaurea cyanus	Fagopyrum esculentum
Cichorium intybus	Foeniculum vulgare
Daucus carota	Helianthus annuus
Dipsacus fullonum	Lepidium sativum
Echium vulgare	Linum usitatissimum
Hesperis matronalis	Medicago sativua, Medicago x varia
Hypericum perforatum	Nigella sativa
Isatis tinctoria	Petroselinum crispum
Linaria vulgaris	Raphanus sativus
Malva moschata	Spinaca oleracea
Malva sylvestris	Vicia sativa
Melilotus album	
Melilotus officinalis	
Oenothera biennis	
Papaver rhoeas	
Pastinaca sativa	
Reseda luteola	
Saponaria officinalis	
Silene alba (Silene latifolia subsp. alba)	
Silene dioica	
Sinapis arvensis	
Verbascum lychnitis	
Verbascum nigrum	
Verbascum thapsus	